

Corona-Maßnahmen:

Faktische Reisebeeinträchtigung durch Corona-bedingte behördliche Maßnahmen nach Reiseantritt-Reiseabbruch: Fehlende Berechtigung des Reiseveranstalters zur Vertragskündigung - Gewährleistungsansprüche des Reisenden bleiben bestehen.

Der Reiseveranstalter hat seit dem ab 01.07.2018 geltenden neuen Pauschalreiserecht keine Möglichkeit mehr, von der Reise **nach Reiseantritt** Abstand zu nehmen. Im Zuge der Corona-Pandemie hat sich aber gezeigt, dass dies faktisch dennoch erfolgt ist. Vielfältig waren Reiseaufenthalte durch behördliche Ausgehverbote, Nutzungsverbote von Strand, Badeeinrichtungen, Swimmingpools, dem Verbot, öffentliche Einrichtungen und Restaurants zu besuchen, erheblich beeinträchtigt. Das in § 651j Abs. 1 BGB a.F. bis 30.06.2018 vorhandene gesetzliche Regelwerk, dass der Reiseveranstalter in einer solchen Situation den Reisevertrag vorzeitig beenden konnte, gibt es mit dem neuen Reiserecht nicht mehr. Faktisch aber war die Durchführung solcher Reisen erheblich beeinträchtigt bis dahin, dass häufig die Reise abgebrochen wurde. Teils war von den örtlichen Behörden dem Reiseveranstalter sogar aufgegeben worden, zeitnahe die Reisenden nach Deutschland zurückzubefördern.

Reisende, hiervon betroffen, verlangten nun die Rückzahlung des Reisepreises, weil der Reiseveranstalter schlicht die vertraglich geschuldeten Leistungen nicht erbracht hat. Die Reiseveranstalter haben derartige Ansprüche regelmäßig weit von sich gewiesen mit der Begründung, die Corona-Pandemie sei ein weltumspannendes Problem, von dem jedermann betroffen und Folgen hieraus dem allgemeinen Lebensrisiko der jeweiligen Reisenden zuzuordnen sei.

Der Europäische Gerichtshof (Urteil vom 12.01.2023, C-396/21) hat sich hierzu eindeutig auf Seiten der Verbraucher gestellt. Er hat entschieden, dass Pauschalreisende, deren Urlaub wegen der COVID-19-Pandemie gestört und letztlich abgebrochen wurde, den Reisepreis mindern und Erstattung vom Reiseveranstalter verlangen können, bis hin zur Rückzahlung des gesamten Reisepreises. Geklagt hatten Pauschalreisende aus Deutschland, die Mitte März 2020 ihre im Dezember 2019 gebuchte 2-wöchige Pauschalreise nach Gran Canaria in Spanien antraten. Am 15.03.2020 veranlassten die spanischen Behörden jedoch im gesamten spanischen Hoheitsgebiet Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie, was u. a. zur Sperrung der Strände auf Gran Canaria und zur Verhängung einer Ausgangssperre auf dieser Insel führte. Die Reisenden durften ihre Zimmer nur zur Nahrungsaufnahme verlassen, der Zugang zu Pools und Liegen wurde untersagt, das Animationsprogramm wurde eingestellt. Am 18.03.2020 wurde den Reisenden mitgeteilt, dass sie sich bereithalten sollten, die Insel jederzeit zu verlassen und am übernächsten Tag wurden sie vom Reiseveranstalter nach Deutschland zurückbefördert. Der EuGH hat entschieden, dass ein Reisender auch dann Anspruch auf eine Minderung des Reisepreises seiner Pauschalreise hat, wenn eine Schlechtleistung durch Einschränkungen bedingt ist, die an seinem Reiseziel zur Bekämpfung der Verbreitung einer Infektionskrankheit angeordnet wurden, und solche Einschränkungen auf Grund der weltweiten

Verbreitung dieser Krankheit auch am Wohnort des Reisenden sowie in anderen Ländern veranlasst waren.

Der EuGH ordnet einen Soll-Ist-Vergleich an zum Vergleich der Reiseleistungen, welche der Reiseveranstalter zu erfüllen im Reisevertrag übernommen hat und der Reiseleistungen in dem Zustand, wie sie vom Reiseveranstalter tatsächlich erbracht worden sind.

Nicht entschieden ist die Fallgestaltung, dass der Reiseveranstalter nach Reiseantritt aufgrund eigener Entscheidung die Abwicklung eines konkreten Reisevertrages abbricht und den Reisenden vorzeitig an den Herkunftsort zurückbefördern lässt, weil z.B. der Reisende Corona-bedingte Erkrankungssymptome aufweist und der Reiseveranstalter sich von einem solchen Reisenden trennen will. Etwa der Kreuzfahrtveranstalter von einem solchen Passagier, weil er befürchtet, dass irgendwelche Behörden das Kreuzfahrtschiff unter Quarantäne stellen könnten. Mit dem neuen Pauschalreiserecht der Pauschalreiserichtlinie ist dem Reiseveranstalter ein solcher einseitiger Reiseabbruch nicht erlaubt. Mit der aktuellen EuGH-Rechtsprechung erhält der Reisende im Wege der Minderung den Reisepreis ganz oder teilweise zurück. Es fragt sich aber, ob nicht auch Schadensersatz wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit zu leisten ist, ebenso wegen der erheblichen Zusatzaufwendungen für den Reisenden durch die vorgezogene Rückreise. Denn der Reiseveranstalter hat nicht auf Druck irgendwelcher Behörden den Reisevertrag abgebrochen, sondern zum eigenen Vorteil aus eigenem wirtschaftlichem Kalkül, etwa zur Kostenvermeidung.

^DDNummer